

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/12 B

L 1 KR 221/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 72 KR 1770/10 (SG Berlin)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20.1.2012, ihnen zugestellt am 2.2.2012, mit einem von ihnen selbst verfassten, am 1.3.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 28.2.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) bis zum 2.3.2012 beim BSG von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 3 Zwar haben die Kläger zur Begründung ihrer Beschwerde ua darauf hingewiesen, sie hätten kein Geld, um einen Anwalt zu bestellen, dies entbindet jedoch nicht von dem Erfordernis, die Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten - ggf nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) - einlegen zu lassen. Einen Antrag auf PKH haben die Kläger nicht gestellt und insbesondere auch nicht die hierfür erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht, obwohl sie in den dem angefochtenen Urteil des LSG beigefügten Erläuterungen zur PKH auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

